

## (XVIII.) REDE VOM KRANZE.

### EINLEITUNG.

1. Die Nachricht von der Niederlage bei Chäroneia setzte Athen in nicht geringe Bestürzung. In der Voraussetzung, daß Philipp seinen Sieg verfolgen und in Attika selbst einbrechen werde, beschloß man die Festungswerke der Stadt schleunigst in Verteidigungsstand zu setzen und legte sofort Hand ans Werk. Der bald darauf abgeschlossene Friede aber unterbrach, wie es scheint, den Bau: jedenfalls war er bei der Eile, mit welcher man der Notdurft des Augenblicks zu genügen gesucht, nicht so beschaffen, daß man die Stadt im Fall eines wirklichen Angriffs als gesichert betrachten konnte, und es hatte sich wohl eben bei dieser Gelegenheit das Bedürfnis erst recht fühlbar gemacht, den ganzen Festungsbau, für welchen seit einer langen Reihe von Jahren nichts geschehen war, einer umfänglichen und gründlichen Reparatur zu unterwerfen. Eine solche ward denn auch noch am Ende desselben Jahres auf den Antrag des Demosthenes, ohne daß, wie es scheint, die makedonische Partei bedeutenden Einspruch that, beschlossen (Aesch. 3, 27) und im nächstfolgenden Jahre Ol. 110, 4. 337/6 zur Ausführung gebracht. Der Bau wurde, wie üblich, sektionsweise unter die zehn Stämme verteilt, deren jeder zur Verwaltung der vom Staate zu diesem Zwecke angewiesenen Gelder einen Baukommissär (*τειχοποιός*) aus seiner Mitte ernannte. Der Stamm Pandionis übertrug seinerseits diese Funktion dem Demosthenes (Aesch. 3, 27. 31. Dem. unten § 113): ihm wurde die Summe von ungefähr zehn Talenten angewiesen (Aesch. 3, 23. 31), was darüber hinaus aufging, hundert Minen, legte er aus eigenen Mitteln zu. Dieser letzte Umstand, so wie die damals von D. in der Eigenschaft eines Vorstehers der Theorikenkasse mit gleicher Freigebigkeit gemachten Schenkungen (s. zu § 113) veranlafsten

Ktesiphon noch vor Ablauf desselben Jahres einen Antrag auf öffentliche Anerkennung der Verdienste desselben um das Gemeinwohl an den Rat und durch diesen an das Volk zu bringen. Der Inhalt dieses Antrags ist als Gegenstand des daraus hervorgegangenen Rechtsstreites aus den hierbei gehaltenen Reden hinreichend bekannt, weniger die Form desselben.\*) Die Andeu-

\*) Das § 118 eingelegte Formular wenigstens hat eben so wenig Anspruch auf Anerkennung seiner Echtheit als alle die übrigen in unsere Rede eingelegten Urkunden, welche — so weit es Volksbeschlüsse sind — nicht nur durch die an die Spitze gestellten pseudonymen Archonten, sondern auch durch willkürliche Abweichung von den, wie die erhaltenen Inschriften jener Zeit beweisen, stehend gewesenen Formeln, durch Verworrenheit, teilweise selbst Unrichtigkeit der historischen Angaben, und durch andere Ungehörigkeiten sich hinreichend als eine nicht sonderlich geratene Fiktion von unberufener Hand zu erkennen geben. Nachdem bereits 1828 Spengel (im Rhein. Mus. Bd. 2. S. 367 ff.) den Versuch gemacht die zahlreichen in diesen Dokumenten vorkommenden Verstöße durch Interpolation derselben zu erklären, und gleichzeitig Böckh in der Schrift *de archontibus atticis pseudonymis* (in den Abhh. der Berl. Akad. v. J. 1827), dem Winiewski im *Comment. hist. et chronolog. in Dem. or. de cor.* p. 291 sqq. u. a. folgten, ohne ihre Echtheit zu bezweifeln, eine etwas künstliche Hypothese zur Erklärung jener angeblichen Archontennamen aufgestellt, stellte zuerst Brückner (König Philipp und die hellen. Staaten, Gött. 1837. Anh. 5) die Authenticität derselben entschieden in Zweifel; doch erst Droysen unterwarf die Sache im Zusammenhang einer gründlichen Untersuchung (die Urkunden in Dem. Rede vom Kranz, in der Zeitschr. f. d. Altert.-Wiss. 1839. Nr. 68 ff.), welche den Betrug in seiner ganzen Blöfse aufdeckte. Vömel's Einwürfe dagegen in seiner Abh. über die Echtheit der Urkunden in Dem. Rede vom Kranz (4 Schulprogr. nebst Nachtrag, Frankf. 1841—1845; doch s. dessen Aufsatz in der Zeitschr. f. Alt.-Wiss. 1851. Nr. 31) dürften das Resultat dieser Untersuchung eben so wenig umstoßen als Böhnecke's hypothesenreiche *συναγωγή ψηφισμάτων* in den Forschungen auf dem Gebiet der att. Redner, Berl. 1843, Bd. I. Abth. 2. Spätere Forschungen haben auch für andere Reden des Demosthenes das nämliche Resultat geliefert, wie für die g. Aristokrates (23) die Abh. von Franke *de legum formulis quae in Demosthenis Aristocratea reperiuntur*, Misen. 1845, und für die g. Meidias (21) und Timokrates (24), so wie hinsichtlich der eingelegten Zeugenaussagen für alle insgesamt die des Herausgebers *de litis instrumentis quae exstant in Demosthenis or. in Midiam*, Lips. 1844, *de iuristurandi iudicium Atheniensium formula quae exstat in Dem. or. in Timocratem*, 1858 f. und Untersuchungen über die in die att. Redner eingelegten Urkunden in den Abhh. der philol. histor. Cl. der k. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Bd. I. 1850. S. 1—136. Da jedoch später durch neu entdeckte Inschriften bewiesen wurde, daß wenigstens einzelne Angaben in diesem oder jenem Aktenstück richtig seien, so sind auch besonders in letzter Zeit wieder verschiedene Versuche gemacht worden, die Echtheit mancher Urkunde zu verteidigen; z. B. Hoeck: *de Dem. adv. Pantaenetum or.* Berl. 1878. Wachholtz: *de litis instrumentis* etc. Kiel. 1878; Kirchner: *de litis instrumentis quae exstant etc.*

tung bei Aesch. 3, 236, εἰ μὲν γὰρ λέγεις, ὅθεν τὴν ἀρχὴν τοῦ ψηφίσματος ἐποιήσω, ὅτι τὰς τάφρους τὰς περὶ τὰ τεῖχη καλῶς ἐτάφρυνσε, θανμάζω σου, zeigt, daß Ktesiphon unter den Motiven zur Bekränzung des Demosthenes zuerst seine Verdienste um die Wiederherstellung der Festungswerke Athens hervorhob: demnächst wird er von dem gesprochen haben, was jener als Vorsteher der Theorikenkasse aus eigenen Mitteln leistete, und daran knüpfte er den Antrag, ihn zu beloben und mit einem goldenen Kranze zu beehren, den Herold aber zu beauftragen, daß er im Theater angesichts der Hellenen bei den großen Dionysien verkündige, das Volk der Athener bekränze ihn seiner Tüchtigkeit und Rechtschaffenheit wegen und weil er unausgesetzt in Wort und That für das Beste des Volkes wirke (Aesch. 3, 49 λέγει γὰρ οὕτως ἐν τῷ ψηφίσματι, „καὶ τὸν κήρυκα ἀναγορεύειν ἐν τῷ θεάτρῳ πρὸς τοὺς Ἕλληνας ὅτι στεφανοῖ αὐτὸν ὁ δῆμος ὁ τῶν Ἀθηναίων ἀρετῆς ἕνεκα καὶ ἀνδραγαθίας“, καὶ τὸ μέγιστον, „ὅτι διατελεῖ λέγων καὶ πράττων τὰ ἄριστα τῷ δήμῳ“. Vgl. das. § 34. 101. 155. 237 und unten § 57. 110).

2. Die makedonisch Gesinnten sahen in diesem Vorschlage nur eine Demonstration der wieder erstarkenden Partei der Patrioten, deren Vereitelung das eigene Parteiinteresse gebieterischer erheischte. Als daher der Rat den Antrag des Ktesiphon an das versammelte Volk brachte, erhob sich Aeschines dagegen und erklärte mittelst einer Hypomosis (s. zu § 103), daß er gegen den Antragsteller mit einer Klage wegen Gesetzwidrigkeit (*γραφὴ παρανόμων*) einzuschreiten beabsichtige. Die nächste Folge war die einstweilige Aufschiebung des Antrags: die Klage selbst aber ward bald darauf noch vor Ablauf des 4. J. der 110. Olymp., und noch vor Philipps Tode, welcher Ol. 111, 1 zu Anfang, im Juli 336, erfolgte (Aesch. 3, 319 ἀπηνέχθη γὰρ ἡ κατὰ τοῦδε τοῦ ψηφίσματος γραφὴ — ἐπὶ Φιλίππον ζώντος, πρὶν Ἀλέ-

Halle 1883. In der Stichometrie der Attikus-Ausgabe waren die Urkunden und Verse nicht mit eingerechnet. Zur Zeit des Didymus, Dionysius, Caecilius hat der Text der Kranzrede noch keine Urkunden enthalten. — Daß übrigens in der vorliegenden Bearbeitung des D. diese Urkunden gänzlich unerörtert geblieben sind, bedarf nach obigem wohl kaum einer besonderen Rechtfertigung. Mit einzelnen gelegentlichen Bemerkungen war hier nichts gethan, eine gründliche Erörterung des Gegenstandes aber liegt über das Bereich der Schule hinaus und somit außerhalb der Grenzen dieser Ausgabe. Ein Übersetzen derselben durch die Schüler würde unnötig aufhalten, da der Text ohne dieselben völlig verständlich ist.

Ξανθρον εἰς τὴν ἀρχὴν καταστῆναι) anhängig gemacht. Zwei Punkte des Antrags griff Aeschines in der Klagschrift als gesetzwidrig an: erstlich das dem D. gespendete Lob und den für seine Bekränzung angeführten Grund, daß er unausgesetzt für das Wohl des Staates wirke, — dies sei erlogen, Unwahres aber in die Volksbeschlüsse aufzunehmen durch die Gesetze verboten (§ 50 πάντες γὰρ ἀπαγορεύουσιν οἱ νόμοι μηδένα ψευδῆ γράμματα ἐγγράφειν ἐν τοῖς δημοσίοις ψηφίσμασι) — zweitens die vorgeschlagene Art der Bekränzung selbst, welche in doppelter Beziehung gegen die bestehenden Gesetze verstofse, insofern als einmal D. über die Verwaltung der Ämter, in denen er sich angeblich verdient gemacht habe, noch keine Rechenschaft abgelegt, sodann aber die Verkündigung des zuerkannten Kranzes vor allem Volk an den Dionysien im Theater vor sich gehen solle.

3. Es liegt auf der Hand, daß Ktesiphon nicht der Mann war, gegen welchen es einer so gewaltigen Anstrengung bedurft hätte; der eigentliche Gegner, den Aeschines angreift, ist D., er der so viele Jahre lang mit äußerster Energie ihm die Spitze geboten, alle seine Pläne durchkreuzt und die Selbständigkeit des gemeinsamen Vaterlandes gegen die Übergriffe von Makedonien her verteidigt hatte, und auch nachdem das Unvermeidliche geschehen und Athen wie alle übrigen griechischen Staaten der makedonischen Hegemonie verfallen war, mit ungeschwächter Kraft und durch das übermütige Gebahren der Makedonisten unbeirrt der Förderung des öffentlichen Wohls sich hingab. Jetzt, wo nach dem unglücklichen Ausgange des letzten Freiheitskampfes die Macht der Patrioten gelähmt war, jetzt schien der günstige Augenblick gekommen zu sein, den verhafsten Gegner zu stürzen und dessen politische Existenz vollkommen zu vernichten. In diesem Sinne trat Aeschines gegen D. in die Schranken. Seine noch vorhandene Rede gegen Ktesiphon ist in künstlerischer Hinsicht ebenfalls ein Meisterstück der antiken Beredsamkeit, in moralischer hingegen nicht frei von blinder entfesselter Leidenschaft; die Rede ist einer schönen Blume gleich, die im Sumpfe blüht. In laugen Zügen strömt er das aufgesammelte und verhaltene Gift des Parteihasses über seinen Gegner aus, jedes Mittel ist ihm gerecht, wenn es nur dazu dient seinen Durst nach Rache zu kühlen, keine von den politischen Mafsregeln des D. — und er geht sie alle durch — keine findet Gnade vor seinen Augen: vor Philipp ist er gekrochen, bestechen lassen hat er sich von aller Welt, der schmachvolle Philokrateische

Friede ist sein Werk, die unglücklichen Phoker und Thebaner hat er auf dem Gewissen, kurz alles Unglück, was über Griechenland gekommen, hat allein er verschuldet, — ein Zerrbild, das in seiner Übertreibung der Geschichte gegenüber sich selber richtet. So herausgefordert wird D. nicht einen Augenblick angestanden haben den Kampf anzunehmen. Denn abgesehen davon, daß er der natürliche Verteidiger von Ktesiphon war und daß auch bei weit geringerem Maße der Erbitterung es nicht in der Art eines Atheners lag, persönliche Verletzung ungeahndet zu lassen, so konnte ihm nichts erwünschter kommen als diese Gelegenheit, sein ganzes Staatsleben vom Anfang bis zum Ende öffentlich zu rechtfertigen. Zwar jenes grobe Lügengewebe zu zerreißen, dazu bedurfte es kaum einer Rednergewalt wie der seinigen: wohl aber bedurfte es eines Charakters von solcher Reinheit und solcher sittlichen Würde, um dies mit gleicher Sicherheit, mit gleichem Vertrauen auf die Sache, und gegenüber einem leichtgläubigen, wankelmütigen und unterwühlten Volke mit gleichem Erfolge zu thun. Freilich hat auch seine Rede, so vollendet sie in der Form ist, ihre Schattenseiten. Einmal gehören dahin die persönlichen Ausfälle gegen Aeschines, bes. §§ 129 f. 258 ff., welche an Gehässigkeit die des letzteren wo möglich noch überbieten und nur darin eine Art von Rechtfertigung finden, daß Aeschines dieselben durch ähnliche Anzüglichkeiten herausgefordert hatte, und in der That das sittliche Gefühl der damaligen Athener in einer Weise abgestumpft war, daß nur von dergleichen derben Mitteln der gewünschte Erfolg sich erwarten ließ. Ebenso wenig mag verschwiegen werden, daß D. nicht immer, vornehmlich an Stellen wo es gilt die Schwächen der gegnerischen Politik blofszulegen oder die der eigenen zu verdecken, — denn natürlich *Iliacos intra muros peccatur et extra* — sich einfach auf das Thatsächliche beschränkt, sondern dasselbe zuweilen künstlerisch je nach seinen Zwecken modelt und somit seiner Darstellung eine sophistische Färbung giebt: indes hat er damit eben nichts weiter gethan als was alle anderen griechischen Redner thaten vor und neben ihm, und jedenfalls sind all diese Sophismen, da sie nicht einer schlechten Sache dienen, zumal den handgreiflichen Lügen des Aeschines gegenüber, nicht im stande den Eindruck der Wahrheit, den die Rede als ganzes macht, irgend abzuschwächen.\*) Wirklich

\*) Wie schwer es ist in diesem Punkte das rechte Maß zu halten, zeigt L. Spengels Abhandlung „Demosthenes Verteidigung des Ktesiphon“ in den Abhh. der k. bayr. Akad. phil. Cl. Bd. 10. S. 29—97, gegen

schwach aber ist auf seiten des D. der Rechtspunkt, um welchen sich die Klage gegen Ktesiphon dreht. Aeschines war zu schlau als daß er sich, ohne auf einer Seite wenigstens gesichert zu sein, auf diesen Handel eingelassen hätte, und die Gefahr bestand für D. eigentlich darin, daß jener auf einem sicheren Punkte, dem Rechtsgrunde, fußend hieran die Frage über die fernere politische Existenz des Gegners knüpfte. Hätte er sich lediglich auf jenen Punkt beschränkt (s. zu § 112. 119), so würde allem Anschein nach Ktesiphon verurteilt worden, D. des Kranzes verlustig gegangen sein. Dies genügte freilich seinem Hasse nicht: von Leidenschaft verblendet entkräftet er jenen Rechtsgrund nicht nur, indem er demselben einen zweiten von höchst zweifelhafter Natur anfügt (s. zu § 121), sondern auch dadurch, daß er die ganze Kraft der Rede in eine Prüfung des Staatslebens seines Gegners verlegt, um daran zu zeigen, wie sehr er in jeder Beziehung der beantragten Auszeichnung unwert sei. So tritt die Rechtsfrage zugleich in den Hintergrund, es ist nicht mehr Ktesiphon, sondern D. um den es sich handelt, und dieser selbst verfehlt nicht den gebotenen Vorteil zu benutzen und, indem er nach dem Ausdruck der alten Kritiker den Rechtspunkt wie ein guter Feldherr die Schwachen in die Mitte nimmt (§ 111—121), sich fast ausschließlich auf die Widerlegung der ihm persönlich gemachten Vorwürfe zu beschränken.

4. Zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung kam dieser Rechtshandel nicht sofort, sondern der Überlieferung zufolge erst unter dem Archon Aristophon Ol. 112, 3 (Dionys. v. Halik. Br. an Amm. 1, 12, Plut. Demosth. 25, *Alexandro iam Asiam tenente* nach Cic. d. opt. gen. orat. 7), und zwar, da Aesch. § 254 die Pythien als nahe bevorstehend bezeichnet, etwa im zweiten Monat dieses Jahres, im Nachsommer 330, mithin mindestens sechs Jahre nachdem er anhängig worden war. Es ist völlig unbekannt, was diese beispiellose Verzögerung eines Staatsprozesses herbeigeführt habe, ja kaum begreiflich, was dieselbe habe veranlassen können, da keiner von beiden Rednern auch nur die leiseste Andeutung darüber giebt, beide also die Sache als selbstverständlich oder doch wenigstens als unverfänglich betrachtet haben müssen: denn wäre von der einen oder anderen Seite Chikane im Spiel gewesen, so würde der Gegner nicht verfehlt haben dies als ein Argument zu seinen Gunsten auszubeuten.

dessen zum Teil selbst sophistisch zugespitzte Insinuationen D. einen warmen Fürsprecher an M. Hoffmann (in der Zeitschrift für Gymnasialwesen Bd. 20. S. 746—768) gefunden hat. Vgl. Blafs III, p. 377 ff.

Was aber auch immer die Veranlassung gewesen sein mag, so viel ist gewiss, daß auch die Rede des Aeschines jetzt nicht mehr in der Form vorliegt, in welcher sie gesprochen war. Denn nicht nur daß D. sich auf Dinge bezieht, welche er so eben aus dem Munde des Gegners gehört hat, die sich aber dort nicht mehr finden (s. zu § 95. 218. 238. 249), so ist auch in der Rede des Aeschines gar manches enthalten, worauf man die Antwort bei D. vergebens sucht. Allerdings kann nicht erwartet werden, daß dieser auf alle die zahlreichen Ausfälle des Gegners Punkt für Punkt eingeht: es mochte bei der übergroßen Fülle des Stoffs das Eine und das Andere seiner Aufmerksamkeit entgangen sein, manches verdiente auch keine Widerlegung und minder Wichtiges zu übergehen hatte er sich ohne Zweifel, ungeachtet er alles zu widerlegen verspricht (§ 17. 34), stillschweigend vorbehalten. Das aber übersteigt allen Glauben, daß er ganze Partien der Rede des Aeschines, wie die § 159 ff., wo derselbe den letzten der vier Zeiträume schildert, in welche er das ganze politische Treiben des D. zerlegt, die Zeit von der Schlacht bei Chäroneia an bis zum gegenwärtigen Augenblick, geflissentlich unberücksichtigt gelassen und auf die vielen gehässigen Insinuationen, die jener ihm in dieser Beziehung macht, keine Antwort gehabt habe, wäre es auch nur die, daß dies alles nicht zur Sache gehöre, weil allerdings der Kläger nicht das Recht hatte in seiner Rede über die Zeit hinauszugehen, in welcher die Klage selbst anhängig worden war.)\* Diese Umstände lassen mit ziemlicher Sicher-

\*) „Vollständig trifft dies nicht zu, denn auf die geschraubten und schwülstigen Phrasen, welche Aeschines § 166 bei Gelegenheit des lakedämonischen Krieges ihm andichtet, kommt Demosthenes § 232 zu sprechen; aber, was die Hauptsache ist, Demosthenes konnte sich über sein Bestreben den von Philipp diktierten Frieden abzuschütteln, über seine Unternehmungen gegen Alexander nicht unverhohlen äußern, ja wenn er es vor Gericht gethan hätte, so lag Grund genug vor diesen Abschnitt seiner Rede bei der Herausgabe zu unterdrücken. Sollte er öffentlich darlegen, in welcher Weise er über die persischen Hilfsgelder verfügt hatte? Das war früher umgangen worden und konnte jetzt dem makedonischen Hofe als Vorwand dienen die Auslieferung des Demosthenes abermals zu fordern, oder es mußte doch andere Beteiligte kompromittieren. Oder sollte er von seinem Antheile an dem lakedämonischen Kriege und den damit zusammenhängenden Bewegungen im nördlichen Griechenland erzählen? Damit hätte er nur seinen Feinden im hellenischen Bundesrate, welche eben im Begriff waren über die Friedensbrecher Gericht zu halten, Beweise in die Hände geliefert. Kurz ich bin überzeugt, daß D. aus triftigen Gründen von den Zeiten Alexanders schwieg und daß die Athener sein Stillschweigen verstanden.“ A. Schäfer Demosth. und seine Zeit 3. Beil. 3. S. 77 f. (Ähnlich wie Schäfer urteilt auch

heit vermuten, daß Aeschines späterhin seine Rede noch einmal durchgearbeitet und nach Befinden gekürzt oder durch Zusätze, die freilich in ihrem ganzen Umfange sich nicht mehr erkennen lassen, erweitert und in dieser erneuten Gestalt in Umlauf gesetzt habe. Ganz augenscheinlich ist dies noch an zwei Stellen anderer Art nachzuweisen. Einer der gewöhnlichsten Kunstgriffe der alten Redner ist die Figur der *ὑποφορά* oder *subiectio*, wodurch man, um dem Gegner die Verteidigung möglichst zu erschweren, gleich im voraus die Gründe, welche er möglicher Weise geltend machen kann, sei es vermutungsweise oder als etwas Zugetragenes anführt und bestreitet (vgl. zu 20, 105). Auch Aeschines bedient sich dieses Mittels häufig, in eigentümlicher Weise an folgenden Stellen: § 189 *καίτοι πυνθάνομαι γ' αὐτὸν μέλλειν λέγειν ὡς οὐ δίκαια ποίῳ παραβάλλον αὐτῷ τὰ τῶν προγόνων ἔργα· οὐδὲ γὰρ Φιλάμμωνα φήσει τὸν πύκτην Ὀλυμπίᾳσι στεφανωθῆναι νικήσαντα Γλαύκον τὸν παλαιὸν ἐκείνου πύκτην, ἀλλὰ τοὺς καθ' ἑαυτὸν ἀγωνιστάς*, und § 225 *ἔπειτα ἐπερωτᾷν με, ὡς ἐγὼ πυνθάνομαι, μέλλει, τίς ἂν εἴη τοιοῦτος ἰατρός, ὅστις τῷ νοσοῦντι μεταξὺ μὲν ἀσθενοῦντι μηδὲν συμβουλευόμενος, τελευτήσαντο δὲ αὐτοῦ ἐλθῶν εἰς τὰ ἔνατα διεξίτοι πρὸς τοὺς οἰκείους ἅ*

Blafs a. o. St. p. 376.) Der Herausgeber gesteht durch diese Einwürfe von der Unrichtigkeit seiner Ansicht doch nicht ganz überzeugt zu sein. Man wird weder behaupten können, daß D. aufser stande gewesen sei zur Beantwortung jener Invektiven nötigenfalls die rechte Form zu finden, auch ohne sich und seiner Partei allzuviel zu vergeben, noch annehmen daß, wenn er jenen Teil der Rede des A. wirklich mit angehört, durch die angeführten Rücksichten ein absolutes Stillschweigen darüber seinerseits bedingt gewesen wäre. Ein so blindes Hinausgehen über die der Klage gestellten natürlichen und gesetzlichen Grenzen würde mindestens nicht ohne Rüge geblieben sein, und diesen Vorteil, sollte man meinen, hätte D., auch ohne näher auf das Einzelne einzugehen, ebenso wenig sich entgehen lassen können als er es vorgezogen haben wird durch gänzliches Ignorieren der Sache den Schein des „*qui tacet consentit*“ auf sich zu laden. Was aber die Behauptung betrifft, es sei, wenn D. vor Gericht auf diesen Teil der Anklage sich eingelassen hätte, Grund genug vorhanden gewesen diesen Abschnitt seiner Rede bei der Herausgabe zu unterdrücken, so liefse sich umgekehrt wohl auch so argumentieren, daß seinerseits Aeschines Grund genug hatte, bei der mündlichen Ausführung der Klage von Dingen abzusehn, die aufser aller Frage lagen und deren Einnischung also nicht nur unparlamentarisch, sondern auch völlig wirkungslos war und eine empfindliche Rüge von seiten des Gegners nach sich ziehen mußte, daß er dagegen bei nochmaliger schriftlicher Überarbeitung der Rede der lockenden Versuchung nicht widerstehen mochte, demselben nachträglich noch einen Streich zu spielen.



ἐπιτηδεύσας ὑγιῆς ἂν ἐγένετο. Zugegeben dafs vor den Gerichtsverhandlungen selbst von den Parteien und ihren Anhängen die Sache mit ihren Gründen für und wider vielfach und lebhaft durchgesprochen wurde, auch dafs es an Zwischenträgern nicht fehlte, welche das Eine und das Andere zur Kenntniss des Gegners brachten, so weit ins einzelne gingen natürlich diese Besprechungen nicht, dafs man sich über so unwesentliche und nur die Form der Darstellung betreffende Dinge, wie die welche den Inhalt beider Stellen bilden, geeinigt hätte. Zwar eine lebhaftere Phantasie konnte dergleichen wohl erfinden: wenn aber gleichwohl beide Gleichnisse bei Demosthenes, das erste § 319, das andere § 243, sich wirklich finden, so liegt es auf der Hand, dafs Aeschines beide erst aus der Rede des Gegners entlehnt hat. D. veröffentlichte seine Rede, wenn auch nicht Wort für Wort, doch gewifs in der Hauptsache so wie er sie gesprochen, bald nach der gerichtlichen Entscheidung, wie es scheint, Aeschines die seinige erst später und unter Benutzung jener. Hätte Demosthenes diese in ihrer veränderten Redaktion vor Augen gehabt, so würde vermutlich auch die seinige in manchen Punkten anders ausgefallen sein.\*)

\*) Die spätere Litteratur findet sich bei Fox a. O. p. 213. Wir können Fox hier nicht in allem beipflichten. Wir halten es vielmehr für bewiesen, dafs Aeschines seiner Rede bei der Schlufsredaktion manche Änderung mit Bezug auf die von D. gehaltene hat angeeignet lassen. Aeschines und D. waren in der Zeit, wo die Reden gehalten wurden, politisch wenig beschäftigt, Aeschines blofs noch Rhetor. Was hatte er für Interesse daran, die wirklich gehaltene zu veröffentlichen? Für D. dagegen geben wir zu, dafs wir im wesentlichen die von ihm meditierte, bei der Schlufsredaktion nur um das mit Bezug auf die eben gehörte Rede des Aeschines Extemporierte, dessen nicht viel ist, bereicherte Rede vor uns haben. Ohne eine Schlufsredaktion war ein Meisterstück nicht möglich; wäre diese aber eine durchgreifende, vieles ändernde gewesen, so hätte D. dem Rufe seiner Beredsamkeit bei seinen Landsleuten geschadet; ein jeder mußte die gehaltene thatsächlich in der zum Lesen bestimmten wieder erkennen. — Nachträglich bemerke ich noch, dafs nach Bärwinkel: de lite Ctesiphontea, Sondershausen 1879 der Kläger derjenige war, der den Gang des Prozesses aufhielt, im Jahre 330 aber eine Entscheidung suchte. Ob D. nun wirklich bekränzt worden ist, läßt sich schwer entscheiden. Es ist sehr wohl möglich, dafs er mit dem moralischen Erfolge zufrieden war und auf die äufsere Ehre verzichtete.

